

Der Justizmord an Moritz Klein und die Folgen

Mit dem am 22. September 1942 im Strafgefängnis Wolfenbüttel hingerichteten letzten Helmstedter Juden Moritz Klein verbinden sich drei weitere Namen:

Zunächst der Vorsitzende des Braunschweiger Sondergerichts Walter Lerche, der das Todesurteil gegen Moritz Klein aussprach;

sodann der Braunschweiger Generalstaatsanwalt Fritz Bauer, der viele Jahre vor den von ihm initiierten Auschwitz-Prozessen sich darum bemühte, den mörderischen Juristen Lerche und dessen Komplizen zur Rechenschaft zu ziehen, und zwar in einem Musterprozess mit der Klärung der Frage, ob ein Richter sich immer auf das Grundrecht der richterlichen Unabhängigkeit zurückziehen darf;

außerdem der das Strafverfahren gegen die Richter des Sondergerichts sabotierende Vorsitzende des Strafsenats des Braunschweiger OLG Hans Meier-Branecke.

Es ging um Folgendes: Am 18. August 1942 verurteilte das Sondergericht Braunschweig Moritz Klein wegen eines vorgeblichen Sittlichkeitsverbrechens zum Tode. Gestützt wurde das Urteil auf das NS-Blutschutzgesetz vom 15. September 1935 und das Gesetz über gefährliche Gewohnheitsverbrecher (§ 20a StGB in einer verschärfenden Zusatzregelung vom 8. September 1941).

Mit dem Todesurteil missachtete das Sondergericht sogar die nationalsozialistischen Gesetze

Nach dem Unrechtsgehalt des vom Sondergericht trotz unsicherer Beweislage¹ unterstellten Sittlichkeitsdelikts hätte Moritz Klein selbst nach den harten Maßstäben des nationalsozialistischen Strafrechts eine Gefängnisstrafe, höchstens eine Zuchthausstrafe verdient. Mit der Verhängung der Todesstrafe gingen die Richter jedoch über die hier maßgebende Strafrechtsvorschrift (§ 176 RStGB) weit hinaus, sogar über das nach ihrer exzessiven Gesetzesauslegung gleichfalls verletzte rassistische „Blutschutzgesetz“, wonach auch nur eine Freiheitsstrafe in Frage kam. Zu der furchtbaren Strafschärfung gegen Moritz Klein, der zuvor noch nie eine Straftat begangen hatte, gelangten sie unter Heranziehung des Gesetzes über gefährliche Gewohnheitsverbrecher (§ 20 a StGB). In einer Zusatzregelung vom 8. September 1941 ermöglichte dieses nationalsozialistische Gesetz die Todesstrafe, „wenn der Schutz der Volksgemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne es erfordert“. Die weniger als dürftige Begründung des Gerichts lautete: „*Die Strafe für einen Juden, der nach seiner Angabe mit Interesse die Geschehnisse in Deutschland verfolgt (...),* der im Jahre 1942,

¹ Wie grenzwertig die Berührung von zwei Kindern durch Moritz Klein wirklich war, wird sich umso weniger klären lassen, als inzwischen aufgefundene Dokumente den Verdacht der Geständniserzwingung durch Folter nahelegen. Aus dem letzten Brief, den Moritz Klein mit zittriger Hand an seine Familie geschrieben hatte, ergibt sich, dass er sieben Mal aus der Untersuchungshaftanstalt Rennelberg abgeholt und zu der Gestapozentrale in Braunschweig gebracht worden ist. Bislang waren Fritz Bauer und die Braunschweiger Historiker Hans-Ulrich Ludewig und Dietrich Kuessner (vgl. Hans-Ulrich Ludewig und Dietrich Kuessner, „Es sei also jeder gewarnt. Das Sondergericht Braunschweig 1933 bis 1945“, Braunschweig 2000, S. 243) noch von den knappen tatsächlichen Feststellungen des Urteils des Sondergerichts ausgegangen, wobei schon für diese Autoren mit Recht die über jedes Maß hinausgehende Verhängung der Höchststrafe im Vordergrund stand.

im 10. Jahr nach der Machtübernahme noch Sittlichkeitsverbrechen an kleinen Kindern begeht, nachdem er durch Hingabe von Süßigkeiten und kleinen Geschenken sie sich zutraulich gemacht hat, *kann nur die Ausmerzung sein.*

Das Todesurteil wurde durch die Presse flankiert

In einem Zusammenwirken aller an der Judenverfolgung beteiligten Institutionen wurde das Todesurteil durch die Presse flankiert, so in dem Bericht der Braunschweiger Tageszeitung vom 20. August 1942: *„Man braucht gar nicht erst den Zionstern auf der Brust des 49-jährigen Angeklagten Moses Klein aus Helmstedt zu sehen, um in ihm nicht sogleich einen typischen Vertreter seiner Rasse zu erkennen. Mit einem „mit bedredten Händen“ unterstützten Gemauschel überfiel er das Sondergericht (...). Ein unerschöpflicher Wortschwall sollte seine Schandtaten verdecken und verkleinern, doch blieb sein widerliches Geseire vor den deutschen Richtern natürlich ohne Erfolg. Im Gegenteil machte ihn sein teuflisches Grinsen und sein verschlagener Blick, der seine ganze Verkommenheit offenbarte, nur noch widerwärtiger. Dass er dazu noch nach Strich und Faden log, und vorgab, sich an Einzelheiten nicht zu erinnern (...), machte das Gericht nicht milder gestimmt.“*

Und weiter: *„Im ehemaligen Polen geboren, kam Moses Klein 1914 nach Deutschland, wo ihm die geordneten Verhältnisse aber wenig zusagten; denn bald darauf ging er nach Belgien, 1917. Wohl als er Frühlingsluft witterte, kehrte er zurück und nahm in Helmstedt Wohnung. In einem unterschied er sich nun zwar von seinen Rassegossen. Er verstand es nicht, sich durch Schacher an der Arbeitsleistung deutscher Menschen zu mästen und ein Schmarotzerleben zu führen, sondern er musste wirklich von seiner Hände Arbeit sein Dasein fristen. Das war jedoch nicht etwa sein Verdienst; denn bei ihm reichten einfach die Geistesgaben nicht zu Handel, Wucher, Betrug und dergleichen, womit uns seine Brüder, die *Ostjuden*, in jener Zeit beglückten. Dass er aber im Übrigen nicht aus seiner Haut konnte, denn *Jud bleibt Jud*, getreu der Lehre des Talmud, wonach die Kinder der Gojims für ihn nur Freiwild waren. Seine nach dem Talmud vor dem Judengott Jahwe wohlgefälligen Taten muss er nun mit dem Tode büßen“.*

Eine selbstentlarvende Klausel

Um sich den Anschein der juristischen Korrektheit und Gründlichkeit zu geben, fügten die Richter eine Art salvatorische Klausel hinzu: *„Unerheblich ist, dass der Angeklagte entgegen der Art seiner Stammesgenossen durch körperliche Arbeit den Lebensunterhalt verdiente.“*

Ein Duell: Widerstandskämpfer contra Schreibtischtäter

In einer seiner ersten Amtshandlungen als Braunschweiger Generalstaatsanwalt hatte Fritz Bauer sich in den schon 1949 begonnen, dann aber träge vor sich hin dümpeln-

den² Strafprozess gegen die Richter des Braunschweiger Sondergerichts³ tatkräftig eingeschaltet⁴. Dies mit der Einlegung einer Beschwerde gegen die Entscheidung des Braunschweiger Strafsenats, das Hauptverfahren gegen die Sonderrichter nicht zu eröffnen.

Dadurch kam es zu einem einzigartigen Konflikt zwischen zwei Antipoden, die nach Herkunft, Lebenslauf und Mentalität nicht gegensätzlicher sein konnten: Auf der einen Seite der Vorsitzende des Braunschweiger Strafsenats Dr. *Hans Meier-Branecke*, bis 1945 als Oberstkriegsrichter einer der ranghöchsten Wehrrechtsjuristen, beteiligt an ungezählten Todesurteilen, nun nach 1945 als Vorsitzender des Strafsenats der ranghöchste Braunschweiger Strafrichter; auf der anderen Seite Fritz Bauer als schon in der Weimarer Republik zum Demokraten gereifter Jurist, NS-Verfolgter und Emigrant. Nirgendwo in Deutschland prallten Verfolger und Widerstandskämpfer so wie in den Jahren 1951/52 in Braunschweig aufeinander.

Sich mit der Braunschweiger Zeit Fritz Bauers und gerade auch mit dem Verfahren gegen die Braunschweiger Sonderrichter zu befassen, lohnt sich auch deshalb, weil hier die Stärken von Fritz Bauer besonders plastisch hervortreten. Während Fritz Bauer in Frankfurt als Behördenleiter eine Vielzahl von Großverfahren zu koordinieren hatte, konnte er sich in Braunschweig selbst noch gründlich um jedes einzelne Verfahren kümmern, ohne zu viel an Mitarbeiter delegieren zu müssen. Dem Verfahren in Sachen Moritz Klein merkt man an, dass Fritz Bauer hier die Feder geführt hat. Gerade in seiner einfachen und von einer komplizierten Juristensprache weit entfernten und deshalb besonders eindringlichen Sprache konnte er der Inhumanität der ebenso perfiden wie abstrakten und die Dinge verschleiende Juristenkunst entgegenzutreten.

Ähnlich wie in seinem berühmten Plädoyer im Prozess gegen den rechtsradikalen ehemaligen Wehrrechtsmajor Ernst-Otto Remer griff Fritz Bauer auch hier zu den Höhepunkten der literarischen Klassiker: im Remer-Prozess mit dem Zitat aus Schillers *Wilhelm Tell*, in Sachen Moritz Klein zu Lessings *Nathan dem Weisen*: In ihrer Verteidigung hatten sich die Richter des Sondergerichts auf den schon erwähnten Passus zurückgezogen: „*Unbeachtlich ist, dass der Angeklagte entgegen der Art seiner Standesgenossen durch körperliche Arbeit den Lebensunterhalt verdiente.*“ Zu diesem selbstentlarvenden Satz bemerkte Fritz Bauer in seinem an den reaktionären Strafsenat des Braunschweiger OLG gerichteten Schriftsatz vom 23. Oktober 1951: „*Etwas kürzer hat es nur noch der Patriarch in Lessings ‚Nathan‘ gesagt: ‚Tut nichts! der Jude wird verbrannt!‘*“ Auch hier zeigte sich Fritz Bauer zugleich als exzellenter Literaturkenner.

² Das jahrelange Hin- und Herpendeln der Akten zwischen den Braunschweiger Justizbehörden und dem niedersächsischen Justizministerium lässt deutlich den Unwillen erkennen, das Strafverfahren überhaupt zu Ende zu führen.

³ Ermittlungsverfahren gegen den ehemaligen Braunschweiger Landgerichtspräsidenten Hugo Kalweit u. a., StA. Braunschweig 1 Js 354/48, heute im Staatsarchiv Wolfenbüttel

⁴ Wohl jeder andere Jurist hätte, schon aus Gründen der Arbeitsrationalität den Dingen ihren Lauf lassen können. Nicht so Fritz Bauer. Obgleich das Landgericht schon vorher die Zulassung der Anklage gegen die Richter des Braunschweiger Sondergerichts abgelehnt hatte, schaltete er sich sofort energisch ein.

Im Unterschied zu der rechtspolitischen Situation, die Fritz Bauer nach seiner Übersiedlung nach Hessen im Jahr 1957 vorfinden sollte, wurde Fritz Bauer von den meisten Braunschweiger Juristen als unerwünschter Eindringling in eine von dem NS-Ungeist vermeintlich unberührt gebliebene Idylle behandelt. Einer der Verteidiger der angeklagten Sonderrichter, der Braunschweiger Rechtsanwalt Hermann Benze machte sich zu ihrem Sprachrohr: Fritz Bauer habe *die Ehre der Sonderrichter*, die nach „genauer und strenger Prüfung“ wieder in den Justizdienst eingestellt wurden, „schwer gekränkt“⁵.

In Braunschweig fortwirkender Hass gegen Fritz Bauer

Wie gehässig die Braunschweiger Richter gegenüber Fritz Bauer noch nach seinem Weggang nach Frankfurt eingestellt waren, habe ich, Helmut Kramer, einmal selbst erlebt: Der Oberstaatsanwalt Kurt Heyer (selbst bis 1945 Kriegsrichter und mit Todesurteilen belastet) sagte über Erfahrungen mit Dienstvorgesetzten in einem im April 1966 mit mir (Helmut Kramer) geführten Gespräch: „Wenn ich an Fritz Bauer denke, kommt es mir nachträglich noch hoch“.

Das Desinteresse der Gedenkstätte an der Justizgeschichte

Ärgerlich ist das Desinteresse der Wolfenbütteler Gedenkstätte sowohl an einer wissenschaftlichen Beschäftigung mit den Verbrechen der NS-Justiz als auch an dem Engagement Fritz Bauers in Braunschweig, auch bei dem Verfahren gegen die Mörder von Moritz Klein. Der erste – und mit einer Amtsdauer von 25 Jahren langjährige – Gedenkstättenleiter hat in seiner Scheu, sich von Rechtshistorikern beraten zu lassen, die Bedeutung des Justizmordes an Moritz Klein nie erkannt. Seine Nachfolgerin Martina Staats provozierte sogar einen Konflikt mit dem Enkel Claus-Dieter Klein wegen des Vornamens. Sie vereitelte sogar einen verabredeten Besuch des historischen Hinrichtungsgebäudes in Wolfenbüttel durch Claus Klein⁶. Vgl. den Aufsatz von Helmut Kramer, „Ein folgenschwerer Konflikt zwischen vermeintlicher wissenschaftlicher Akribie und emphatischer Geschichtsforschung“, (www.kramerwf.de/288.0.html)

Grundsätzlich geht das Elend der Wolfenbütteler Gedenkstätte darauf zurück, dass die Verantwortlichen ohne das jemals zur Diskussion gestellt zu haben, den Zweck der Gedenkstätte umgewidmet haben: die Gedenkstätte soll nicht mehr eine Gedenkstätte zu dem Spezialbereich NS-Justiz sein, sondern nur noch eine Allzweck-KZ-Gedenkstätte. Das hat – für die Verantwortlichen der Gedenkstätte! – den Vorteil, dass sie sich nicht mehr mit dem geistig anstrengenden komplexen Gegenstand NS-Justiz zu beschäftigen brauchen.

⁵ vgl. Hans-Ulrich Ludewig und Dietrich Kuessner, ebenda, S. 244.

⁶ Praktisch wurde der Enkel des Justizopfers Moritz Klein hier in eine Mithaftung dafür genommen, dass ich, Helmut Kramer, es gewagt hatte, den Gedenkstättenleiter Wilfried Knauer zu kritisieren. Knauer hatte die Namensplakette des auf dem Wolfenbütteler Friedhof beerdigten Moritz Klein mit dem Namen Moses Klein beschriftet und in einer anspruchsvoll gedruckten Dokumentation sogar den Namen „*Moses Israel*“ verwendet, vgl. Helmut Kramer, Wie man Opfern ihre Namen zurückgibt, in: Ossietsky, Nr. 9/2012, S. 351 ff.

Die Verantwortlichen der Gedenkstätte Wolfenbüttel haben auch kein Interesse an den ihnen angebotenen Kopien des Abschiedsbriefs von Moritz Klein gezeigt (meine entsprechende Mail wurde nicht beantwortet). Sie enthalten Andeutungen, dass Moritz Klein vier bis fünf Mal vom Untersuchungsgefängnis Rennelberg (in Braunschweig) zur Braunschweiger Gestapo-Zentrale gebracht und ihm dort mit Misshandlungen ein Geständnis abgepresst worden ist.

Seit dem 7. Oktober 2011 erinnert in Helmstedt vor dem Haus Fechtboden 5, in dem Moritz Klein und seine Familie zuletzt gewohnt haben, ein von mir (Helmut Kramer) initiiertes Stolperstein an ihn.

Kein Gedenken an Moritz Klein

In der mit mehr als sieben Millionen Euro geförderten Ausstellung der Gedenkstätte in der JVA Wolfenbüttel durfte der Name Moritz Klein nicht vorkommen. Warum er nicht einmal in dem Ausstellungsbereich „*Jüdische Gefangene*“ (in dem Ausstellungskatalog Seiten 82, 83) erwähnt wird, ist umso mehr ein Rätsel, als ich (Helmut Kramer) in meinen Veröffentlichungen wiederholt eine Befassung mit dem Schicksal von Moritz Klein angemahnt habe.